



## BEDINGUNGEN DER ANMELDUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG DER WERKREALSCHULE

Stand: 12.03.2026

### 1. Trägerschaft

Förderverein der Schloss-Schule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V. (Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe).

### 2. Aufnahmebezirk

Schüler der Schloss-Schule Gomaringen.

### 3. Uhrzeiten der Betreuung

Die Mittagsbetreuung der WRS findet von Montag bis Donnerstag jeweils im Anschluss an den Unterricht von 11.50 bis 14.30 Uhr statt. Ebenso kann die Mittagsbetreuung der WRS von Montag bis Mittwoch von 13.15 bis 14.30 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 14.30 Uhr genutzt werden (ohne Mittagessen).

### 4. Zusammenarbeit mit der Schule

Wir stehen in ständiger Kontakt und Austausch mit der Schloss-Schule Gomaringen und der Schulsozialarbeit.

Wenn ihr Kind in der Schlossschule Gomaringen eine SCHULBEGLEITUNG hat, können wir Ihr Kind auch nur mit Schulbegleitung in die Betreuung aufnehmen.

### 5. Ort der Betreuung

Räumlichkeiten der Schloss-Schule sowie Rathausstr.4, Gomaringen.

### 6. Mittagessen

Warmes Mittagessen erhalten wir von Tress Brüder.

### 7. Vertragsdauer und Kündigung

Die verbindliche Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr (September bis Juli). Während des laufenden Schuljahres ist eine **Anpassung bzw. Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats** möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung des Fördervereins gerichtet werden. Sonderregelungen sind nach Absprache und Zustimmung der Geschäftsführung möglich (z.B. Schulwechsel, Umzug, ...).

### 8. Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Schüler die Mittagsbetreuung nicht besuchen können oder wenn es diese früher verlassen muss, **muss** der Schüler schriftlich oder telefonisch von den Eltern entschuldigt werden.

- Telefonisch: zwischen 11.50 und 14.30 Uhr oder jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen.  
**Handynummer: 0177 448 7642**
- Eine schriftliche Nachricht zukommen lassen, sofern diese rechtzeitig und zuverlässig bei der Leitung der Mittagsbetreuung eintrifft.

Wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind bei Abwesenheit wiederholt nicht von der Betreuung abmelden, kann der Träger das Kind von der Betreuung ausschließen, da die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sonst nicht gewährleistet werden kann. Über einen drohenden Ausschluss wird einmalig vorab informiert, und der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

### 9. Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht ist wie folgt geregelt:

- Der Weg zwischen der Wohnung und der Mittagsbetreuung sowie zwischen der Mittagsbetreuung und der Wohnung wird als Teil des Schulwegs betrachtet und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Ebenso werden die Wege zwischen der Schule und der Mittagsbetreuung als Schulweg behandelt, wobei auch hier die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Auf all diesen Wegen sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

In der Mittagsbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten der Räume und endet mit dem Verlassen der Räume entsprechend der mit den Eltern vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag (zur Schule, zum Unterricht, zum GTS-Angebot, nach Hause oder zu privaten Terminen).



Sollte ein Kind entgegen der vereinbarten Betreuungszeit:

- **Nicht erscheinen und nicht abgemeldet sein**, oder
- **Das Aufenthaltsgelände frühzeitig ohne nachvollziehbare Angaben verlassen**

werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Es ist von größter Wichtigkeit, dass wir die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder gewährleisten. Daher bitten wir Sie, uns über jegliche Änderungen in der Betreuungszeit Ihres Kindes zu informieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.

Wenn sich ein Schüler nicht an die Regeln der Mittagsbetreuung der WRS hält, behält sich die Schulleitung der Werkrealschule vor, den Schüler von der Mittagsbetreuung auszuschließen.

### 10. Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz

Schüler, die betreut werden, müssen die Impfungen/Immunität gegen Masern vor Aufnahme nachweisen, d.h. der Nachweis wird von der Einrichtung geprüft werden. Wird kein Nachweis vorgelegt, können die Schüler von Gesetztes wegen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Für weitere Fragen verweisen wir an die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, sowie <https://www.masernschutz.de/>.

### 11. Monatliche Mensagebühren

Die Gebühren werden innerhalb der Vertragslaufzeit an 11 Monaten (alle Monate, außer August) fällig.

1 Mittagessen in der Schulwoche	<b>17,00 € / Monat</b>
2 Mittagessen in der Schulwoche	<b>33,00 € / Monat</b>
3 Mittagessen in der Schulwoche	<b>49,00 € / Monat</b>
4 Mittagessen in der Schulwoche	<b>65,00 € / Monat</b>

### 12. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung & Teilhabe (BuT) werden die Kosten für das Mittagessen vom Landkreis Tübingen übernommen. Eine gültige Essenskarte muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Der hierzu erforderliche Antrag muss von den Eltern in Eigenverantwortung beim Landratsamt Tübingen gestellt werden.

### 13. Gebühreneinzug per SEPA Lastschrift

Die Kosten für das warme Mittagessen werden monatlich am vorletzten Tag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig und werden an diesem Tag mit SEPA Mandat eingezogen. Die Gebühren sind von September (bzw. vom Beginn des Monats an, in dem das Kind aufgenommen wird) bis Ende Juli zu entrichten. Der Betrag für bestelltes Essen kann nicht zurückgezahlt werden.

Die Kosten für das warme Mittagessen sind immer in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, falls die vereinbarte Leistung nicht, oder nicht vollständig genutzt wird (z.B. bei entschuldigtem / unentschuldigtem Fernbleiben).

Sollte der Gebühreneinzug nicht ausgeführt werden können, durch nicht ausreichende Deckung des Kontos ODER durch falsche Angaben zum Konto ODER durch Widerspruch gegen den Gebühreneinzug bei der Bank, so sind Sie mit den Gebühren automatisch und sofort in Verzug (ab dem Tag der Fälligkeit)! Wir müssen Ihnen in einem solchen Fall die uns entstandenen Kosten berechnen (u.a. die Rücklastschriftgebühr der Bank) und das Mahnverfahren starten. Bitte sorgen Sie immer dafür, dass die Lastschrift zum Tag der Fälligkeit ausgeführt werden kann.

Wenn die Gebühren mehrfach nicht gezahlt, zurückgebucht oder nicht eingezogen werden können, ist der Träger berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen und den Betreuungsvertrag zu suspendieren oder zu kündigen. Über eine drohende Suspendierung oder einen drohenden Ausschluss wird einmalig vorab informiert, und der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Trotz Ausschluss bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für bereits erbrachte Leistungen vollständig bestehen.

#### **Bankverbindung der Mittagsbetreuung/Kernzeit und Hortbetreuung:**

Kontoinhaber: Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V.

Bank: Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE56 6415 0020 0001 7404 79

BIC: SOLA DE 51 TUB

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52 ZZZO 0000 2249 46



#### 14. Mitgliedschaft im Förderverein

Da die Mittagsbetreuung durch den Förderverein der Schlossschule organisiert und durchgeführt wird, würden wir uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Mitgliedschaft im Förderverein unterstützen würden. (Mitgliedsbeitrag 15€ pro Jahr)

#### 15. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der betreuten Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Verwaltung, zur Kommunikation mit Eltern und zur Erfüllung der Pflichten bei der Betreuung.
- b. Zu den erhobenen Daten zählen alle Daten aus dem Bestellformular, ggf. zusätzlich: Namen und Anschriften, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum von Eltern / Erziehungsberechtigten.
- c. Durch die Bestellung des warmen Mittagessens und die damit verbundene Anerkennung dieser Bedingungen stimmen sie der
  - Erhebung,
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
  - Nutzungder personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten bei der Betreuung der Kinder zu.
- d. **Jede anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
- e. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Löschung oder Sperrung der Daten.